



Gemeinde
6404 Greppen

Gemeinde Greppen Pflichtenheft der Controlling- kommission Greppen für die Amtsdauer 2020 - 2024

Genehmigt vom Gemeinderat am

In Kraft gesetzt auf den 1. September 2020.

Gemeinde Greppen

Vorbemerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im ganzen Text die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist eingeschlossen.

Allgemeines

Gesetzliche Grundlage Art. 16 des Gemeindegesetz, Art. 29 der Gemeindeordnung und Art. 23 der Organisationsverordnung

Anzahl Mitglieder 1 Präsident
2 – 4 Mitglieder (in Greppen wohnhafte Personen)

Vorsitz Präsident

Wahlorgan Gemeindeversammlung

I. Zweck und Organisation

Zweck Artikel 1

Die Controllingkommission hat eine beratende Funktion. Ihre Aufgaben liegen in der Begleitung der politischen Planung, in der Vorbereitung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte, sowie in der Steuerung der Gemeinde und in der Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

Organisation Artikel 2

1. Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.
2. Das Präsidium vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.
3. Die Controllingkommission tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.
4. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse sind im Konsens zu fassen, ansonsten gilt das absolute Mehr. Es gilt das Kollegialitätsprinzip. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes werden die Beschlüsse protokolliert.
5. Die Controllingkommission untersteht dem Amtsgeheimnis. Ebenso sind die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
6. Bezüglich der Ausstandsvorschriften wird auf die §§ 14 –16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflegen (SRL 40) verwiesen.

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Artikel 3

1. Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
2. Der Gemeinderat beruft jährlich mindestens zwei bis vier gemeinsame Sitzungen mit der Controllingkommission ein, wobei die beiden Sitzungen im Frühjahr und Herbst vom politischen Führungskreislauf hergegeben sind. Zwei weitere Sitzungen dienen der Beratung des Gemeinderates bei rechtsetzenden oder finanziellen Geschäften oder aktuellen Themen. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf nach Vereinbarung angesetzt werden. Zwei Wochen vor jeder Sitzung erhält die Controllingkommission

einen Entwurf der Traktandenliste und kann gegebenenfalls Traktanden anfügen.

II. Aufgaben

Aufgabenübersicht Artikel 4

1. Die Controllingkommission richtet ihre Tätigkeit nach dem Prozess Planung und Zielsetzung gemäss Anhang I. Das von der Regierung herausgegebene Handbuch gilt als Empfehlung für die Arbeit der Controllingkommission.
2. Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht.

Finanz- und Aufgabenplan Jahresprogramm und Voranschlag Artikel 5

1. Jeweils im Herbst jedes Jahres beurteilt die Controllingkommission auf sachliche Richtigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit:
 - den Finanz- und Aufgabenplan
 - den Voranschlag
 - das Jahresprogramm
 - den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses
2. Sie erstatten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Jahresbericht und Jahresrechnung Artikel 6

1. Jeweils im Frühjahr jedes Jahres prüft die Controllingkommission den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele sowie die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten und nimmt Einsicht in die Jahresrechnung inkl. Finanzkennzahlen (ohne Prüfung der buchhalterischen Richtigkeit).
2. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht bezüglich Jahresbericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

Prüfungsunterlagen Artikel 7

1. Zur Vornahme der Controllingaufgaben werden vom Gemeinderat und der Verwaltung entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt, insbesondere
 - für die Herbstsitzung:
 - der Finanz- und Aufgabenplan
 - der Voranschlag
 - das Jahresprogramm
 - für die Frühjahrssitzung:
 - die Jahresrechnung inkl. Kennzahlen
 - der Jahresbericht
 - der Bericht der Revisionsstelle
2. Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Controllingkommission sämtliche Unterlagen, die dem Zweck gemäss Art. 1 dienen, rechtzeitig erhält.

Aufgaben des Präsidiums Artikel 8

1. Das Präsidium führt die Controllingkommission und vertritt sie gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung.
2. Es erstellt die Berichte an den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung.
3. Das Präsidium sorgt dafür, dass die Schriftstücke und erledigten Akten der Gemeindeverwaltung periodisch abgegeben werden, damit diese im Gemeindearchiv aufbewahrt werden können.

Weitere Aufgaben Artikel 9

1. Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.
2. Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Akteneinsicht Artikel 10

1. Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
2. Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den Gemeinderat, den Gemeindeschreiber oder den Leiter Finanzen.

Abgrenzung zur Revisionsstelle Artikel 11

1. Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.
2. Die Controllingkommission kann nach Absprache mit dem Gemeinderat mit der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Ausstand Artikel 12

1. Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (Art. 14 VRG).
2. Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Amtsgeheimnis Artikel 13

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Entschädigungen Artikel 14

Die Entschädigung der Controllingkommission wird vom Gemeinderat geregelt.

Inkrafttreten Artikel 15

Das Pflichtenheft tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Greppen,

Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin

Michaela Gamma
Gemeindeschreiberin